

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträgen) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Altensteig

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.a.F. in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) i.d.a.F. hat der Gemeinderat der Stadt Altensteig am 28. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Altensteig unterhält und betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Die Rechtsverhältnisse aus der Benutzung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Zur teilweisen Deckung des entstandenen Aufwandes werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben.
- (3) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist diese Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Der Monat August ist gebührenbefreit. Im Kindergartenjahr sind daher grundsätzlich 11 Monate gebührenpflichtig. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (5) Die Gebühren gelten jeweils für einen Betreuungsplatz.

§ 2 Kinderbetreuungseinrichtungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Kindertagesstätten mit verlängerten Öffnungszeiten
Betreuungsangebot von durchgehend 6 Stunden,
2. die Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung
bei einem Betreuungsangebot (mit Verpflegung) von durchgehend 8 Stunden,
3. die Kindertagesstätten mit Ganztagesbetreuung
bei einem Betreuungsangebot (mit Verpflegung) von durchgehend 10 Stunden,
4. die Kinderkrippen
bei einem Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren von durchgehend 6 Stunden,
5. die Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung
bei einem Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren von durchgehend 8 Stunden,

6. die Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung
bei einem Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren von durchgehend 10 Stunden,
7. die Betreuung im Rahmen der Grundschulbetreuung
bei einem Angebot der Betreuung an den Grundschulen vor und nach dem Unterricht
8. die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Ferienzeitbetreuung
bei einem Betreuungsangebot während den Schulferien.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Einrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Bemessung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalendermonat), erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 6 auf 50 v. H..
- (4) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Mit der Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuungseinrichtung soll der Stadt eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühr erteilt werden.

- (5) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird der jeweilige Betrag pro Kind im Kindergarten erhoben.
- (6) Ändert sich die Zahl der anzurechnenden, im Haushalt lebenden Kinder, so wird die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung des Verhältnisses folgt. Die Sorgeberechtigten haben die Kindertageseinrichtung oder die Stadtverwaltung rechtzeitig über die Veränderung der Familienverhältnisse zu unterrichten und den entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Kindertagesstätte mit verlängerten Öffnungszeiten

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) betragen ab dem 1. September 2026 monatlich:

a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	226,00 €
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	176,00 €
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	120,00 €
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	40,00 €

Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) betragen ab dem 1. September 2027 monatlich:

a) für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	236,00 €
b) für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	183,00 €
c) für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	125,00 €
d) für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	41,00 €

(2) Kindertagesstätte mit Ganztagesbetreuung – bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden

Für die Betreuung werden ab dem 1. September 2026 folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Gebühren je Kind1 bei 40 Stunden/Woche		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4 und mehr
Anzahl Tage	5	305,00 €	274,00 €	237,00 €	188,00 €
	4	289,00 €	254,00 €	214,00 €	159,00 €
	3	274,00 €	234,00 €	190,00 €	129,00 €
	2	201,00 €	181,00 €	157,00 €	103,00 €

Für die Betreuung werden ab dem 1. September 2027 folgende monatliche Gebühren erhoben:

Gebühren je Kind bei 40 Stunden/Woche		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4 und mehr
Anzahl Tage	5	317,00 €	285,00 €	247,00 €	196,00 €
	4	301,00 €	264,00 €	223,00 €	165,00 €
	3	285,00 €	243,00 €	198,00 €	134,00 €
	2	209,00 €	188,00 €	163,00 €	108,00 €

- (3) Kindertagesstätte mit Ganztagesbetreuung – bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden

Für die Betreuung werden ab dem 1. September 2026 folgende monatliche Gebühren erhoben:

Gebühren je Kind bei 50 Stunden/Woche		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4 und mehr
Anzahl Tage	5	382,00 €	341,00 €	296,00 €	236,00 €
	4	351,00 €	308,00 €	260,00 €	198,00 €
	3	320,00 €	275,00 €	226,00 €	158,00 €
	2	281,00 €	241,00 €	203,00 €	142,00 €

Für die Betreuung werden ab dem 1. September 2027 folgende monatliche Gebühren erhoben:

Gebühren je Kind bei 50 Stunden/Woche		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4 und mehr
Anzahl Tage	5	398,00 €	354,00 €	308,00 €	246,00 €
	4	365,00 €	321,00 €	271,00 €	205,00 €
	3	333,00 €	286,00 €	235,00 €	164,00 €
	2	292,00 €	251,00 €	211,00 €	148,00 €

- (4) Kinderkrippen – bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden
seit dem 1. September 2025:

Gebühren je Kind bei 30 Stunden/Woche		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4 und mehr
Anzahl Tage	5	508,00 €	379,00 €	256,00 €	102,00 €
	4	407,00 €	303,00 €	205,00 €	82,00 €
	3	305,00 €	227,00 €	154,00 €	61,00 €
	2				

- (5) Kinderkrippen – bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden

seit dem 1. September 2025:

Gebühren je Kind bei 40 Stunden/Woche		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4 und mehr
Anzahl Tage	5	678,00 €	505,00 €	342,00 €	136,00 €
	4	644,00 €	480,00 €	325,00 €	129,00 €
	3	610,00 €	455,00 €	308,00 €	122,00 €
	2				

- (6) Kinderkrippen – bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden

seit dem 1. September 2026:

Gebühren je Kind bei 50 Stunden/Woche		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		1	2	3	4 und mehr
Anzahl Tage	5	847,00 €	631,00 €	427,00 €	170,00 €
	4	779,00 €	581,00 €	393,00 €	156,00 €
	3	711,00 €	530,00 €	359,00 €	143,00 €
	2				

- (7) Grundschulbetreuung

Für die Schulkindbetreuung der Grundschule wird eine monatliche Benutzungsgebühr je Kind erhoben.

Ab September 2026 beträgt die monatliche Gebühr bei

Modul 1	
Betreuungsangebot Mo – Fr bis 12:45/13:00/13:30 Uhr	57,00 €
Modul 2	
Betreuungsangebot Mo – Do bis 13:30 Uhr, Fr bis 12:45 Uhr	65,00 €
Modul 3	
Betreuungsangebot Mo – Do bis 15:00 Uhr, Fr bis 12:45/13:00 Uhr	87,00 €
Modul 4	
Betreuungsangebot Mo – Do bis 16:30 Uhr, Fr bis 12:45/13:00 Uhr	110,00 €
Modul Freitag Plus	
Betreuungsangebot Fr bis 15:00 Uhr	15,00 €.

Ab September 2027 beträgt die monatliche Gebühr bei

Modul 1	
Betreuungsangebot Mo – Fr bis 12:45/13:00/13:30 Uhr	59,00 €
Modul 2	
Betreuungsangebot Mo – Do bis 13:30 Uhr, Fr bis 12:45 Uhr	68,00 €
Modul 3	
Betreuungsangebot Mo – Do bis 15:00 Uhr, Fr bis 12:45/13:00 Uhr	90,00 €
Modul 4	
Betreuungsangebot Mo – Do bis 16:30 Uhr, Fr bis 12:45/13:00 Uhr	114,00 €

Modul Freitag Plus
Betreuungsangebot Fr bis 15:00 Uhr

16,00 €.

(8) verlässliche Ferienzeitbetreuung

Über das Jugendhaus Altensteig besteht für Kinder bis zum 12. Lebensjahr die Möglichkeit an einer verlässlichen Ferienzeitbetreuung teilzunehmen.

Die Gebühr beläuft sich ab November 2026 je Kind und Woche

in der Halbtagsbetreuung mit 30 Wochenstunden 92,00 €

in der Ganztagsbetreuung mit 40 Wochenstunden 117,00 €.

Die Gebühr beläuft sich ab November 2027 je Kind und Woche

in der Halbtagsbetreuung mit 30 Wochenstunden 96,00 €

in der Ganztagsbetreuung mit 40 Wochenstunden 122,00 €.

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr enthalten.

§ 7
Verpflegungskostenpauschale

- (1) Für die Ganztagesbetreuung und die Betreuungsform mit verlängerter Öffnungszeit im Kindergarten werden für das Mittagessen zusätzlich folgende monatliche Pauschalbeträge erhoben:

ab dem 1. September 2026:

		Tage je Woche				
	Essen	5	4	3	2	1
je Kind	pro Monat	106,00 €	84,80 €	63,60 €	42,40 €	21,20 €

ab dem 1. September 2027:

		Tage je Woche				
	Essen	5	4	3	2	1
je Kind	pro Monat	110,00 €	88,00 €	66,00 €	44,00 €	22,00 €

- (2) Der Tagessatz für die Teilnahme am Mittagessen beträgt

ab dem 1. September 2026 5,30 € pro Essen/Kind

ab dem 1. September 2027 5,50 € pro Essen/Kind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Altensteig, den 28. Juli 2026



Oliver Valha
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Altensteig geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.